



Koordinationsstelle Fahrende

Unerwünschte Landnahme durch Jenische, Sinti
und Roma mit fahrender Lebensweise
Merkblatt für private Grundeigentümerschaften

1. Inhalt und Zweck des Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt dient betroffenen, privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern als Leitfaden bei unerwünschten Landnahmen durch Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise. Es ergänzt das Merkblatt «Spontanhalt von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise» vom 24.06.2021 (BSIG 5/551.1/31.1), indem auf einige für private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wesentliche Aspekte genauer eingegangen wird. Das Merkblatt zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und gibt konkrete Handlungsempfehlungen. Als Hilfestellung findet sich auf der letzten Seite eine schematische Übersicht für das empfohlene Vorgehen bei einer unerwünschten Landnahme. Betroffene Gemeinden finden weiterführende Informationen zur unerwünschten Landnahme im anfangs verlinkten BSIG Merkblatt.

2. Ausgangslage

Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise sind insbesondere von Frühling bis Herbst mit ihren Wohnwagen auf Reise und suchen dabei nach geeigneten Haltemöglichkeiten. Diese Suche gestaltet sich aufgrund eines Mangels an offiziellen Halteplätzen oftmals schwierig. Mitunter kommt es zu unerwünschten Landnahmen, insbesondere durch ausländische Gruppen fahrender Jenischer, Sinti und Roma. Diese Gruppen können ein Dutzend bis mehrere Dutzend Wohnwagen umfassen und sich ohne Vorankündigung innerhalb kurzer Zeit auf freien Grundstücksflächen temporär niederlassen. Solche unerwünschten Landnahmen sind für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer regelmässig mit Aufwand und Störungen verbunden und können, wenn einvernehmliche Lösungen nicht möglich sind, viel Ärger auslösen.

3. Handlungsempfehlungen

Dass unerwünschte Landnahmen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Ärger, Ohnmacht und Verunsicherung auslösen, ist nachvollziehbar. Trotzdem gilt es in erster Linie Ruhe zu bewahren und zu entscheiden, ob die Landnahme geduldet wird oder nicht.

3.1. Einvernehmliche Lösung

Eine einvernehmliche Lösung im Sinne eines vertraglich geregelten Spontanhalts sollte zumindest in Erwägung gezogen werden. Hilfreiche Informationen dazu liefern der Ratgeber Spontanhalt der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende des Bundes oder das Merkblatt Spontanhalt im Kanton Bern der kantonalen Koordinationsstelle Fahrende.

Die Koordinationsstelle bietet zusätzliche Beratungen an. Wichtig zu wissen ist, dass sobald Gelder in Form von Benutzungsgebühren oder Depotzahlungen angenommen oder aktiv einkassiert werden, gemäss Obligationenrecht ein Vertrag zustande gekommen ist. Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, muss in einem nächsten Schritt der Ansprechperson der haltenden Gruppe eine Frist (mind. 24h) für das Verlassen des Grundstücks gewährt werden (in Form einer schriftlichen Verwarnung).

3.2. Rechtliche Schritte zur Räumung

Wenn sich nach Ablauf der gesetzten Frist die Gruppe immer noch auf dem Grundstück befindet, können rechtliche Schritte zur Räumung eingeleitet werden.

Eigentum und Besitz sind vor ungerechtfertigten Einwirkungen rechtlich geschützt (insb. ZGB Art. 641 und Art. 926 ff). Befindet sich die haltende Gruppe nach Ablauf der Frist immer noch auf dem Grundstück, muss von der Grundeigentümerschaft möglichst rasch eine Zivilrechtsklage an das zuständige Regionalgericht erfolgen (www.justice.be.ch/regionalgerichte). Es empfiehlt sich hierzu eine juristische Beratung in Anspruch zu nehmen (Rechtsschutzversicherung, Anwältin oder Anwalt). Grundeigentümer- und allfällige Mieterschaft (z.B. Pächter/in) sollten zudem die Einreichung einer Zivilrechtsklage untereinander abstimmen.

Wichtig zu wissen ist, dass die zuständigen Behörden und die Kantonspolizei aufgrund der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen meistens keine sofortige Räumung des Grundstücks anordnen und vollstrecken können. Nur wenn Gefahr im Verzug ist, kann die Kantonspolizei umgehend räumen. Wie lange es im Einzelfall dauert, bis ein vollstreckbarer Räumungsbefehl vorliegt, ist schwer abschätzbar. Es muss mit Tagen bis Wochen gerechnet werden. Deshalb empfiehlt es sich, mit der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung mindestens eine minimale Abfall- und Abwasserentsorgung zu organisieren. Sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, sollte die Grundeigentümerschaft die Räumung beim Regionalgericht möglichst rasch beantragen. Anschliessend beauftragt das Regionalgericht die zuständigen Stellen mit dem Vollzug der Räumung.

3.3. Weitere organisatorische Massnahmen

Nach einem ersten Kontakt mit der unerwünscht haltenden Gruppe empfiehlt es sich, umgehend die Gemeinde und die Kantonspolizei (www.police.be.ch) zu informieren. Allgemeine Unterstützung bei einer unerwünschten Landnahme zu leisten, gehört nicht in den Grundauftrag der Kantonspolizei. Sie soll aber zwingend beigezogen resp. informiert werden, um primär die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten. Mindestens mit einem Gemeindevertreter sollte eine Einschätzung der Lage vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen werden. Dabei gilt es unter anderem zu klären, ob möglicherweise ein temporärer Ausweichplatz in der Gemeinde vorhanden ist, wer die unmittelbare Nachbarschaft informiert und ob bzw. welche, weiteren organisatorischen und betrieblichen Massnahmen getroffen werden müssen (z.B. Einrichten von sanitären Anlagen, Wasser- und Stromversorgung, Entsorgung von Abfall und Abwasser).

Falls Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung oder strafbare Umweltdelikte vorliegen oder für das betroffene Grundstück ein richterliches (Betretungs-) Verbot besteht, ist zusätzlich die Einreichung einer Strafanzeige zu prüfen. Auch hierfür empfiehlt sich eine juristische Beratung beizuziehen. Die Kantonspolizei kann zu den wichtigsten polizeirechtlichen Fragen Auskunft geben.

4. Hilfreiche Kontakte

Koordinationsstelle Fahrende
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Tel. +41 31 633 09 43
kpl.agr@be.ch
www.be.ch/fahrende

Kantonspolizei Bern
Postfach
3001 Bern

+41 31 638 54 54
www.police.be.ch

Schema empfohlenes Vorgehen

